

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.0 Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart sind.

2.0 Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Die in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten u.a. Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewicht, Leistungen u. dergleichen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie als integraler Bestandteil unseres Angebotes von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Eine Eignung unserer Materialien für bestimmte Einsatzzwecke (besonders im technischen Bereich) wird nicht zugesichert.
- 2.3 Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.
- 2.4 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung unserer Leistung zustande, je nachdem welches Ereignis früher liegt.

3.0 Preise

- 3.1 Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu dem Tag der Lieferung/ Leistung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 3.2 Unsere Preise für Lieferungen/ Leistungen verstehen sich vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, in Euro.
- 3.3 Verpackung und Transportkosten werden ohne vorherige schriftliche Vereinbarungen gesondert berechnet.

4.0 Zahlung, Verzug

- 4.1 Schecks und Wechsel werden nur im Vorher von uns bestätigten Zahlungsverkehr akzeptiert.
- 4.2 Rabatte oder Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingingen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. geltend zu machen.
- 4.4 Ein Einbehalt gem. §273 ist ausgeschlossen; ein Einbehalt wegen Mängeln oder aufgrund des Einwandes des nicht erfüllten Vertrages ist nur möglich wenn der Fehler, Mangel usw. von uns anerkannt oder eine Nachbesserung unmöglich ist.
- 4.5 Falls wir nach Vertragsabschluss glaubhafte Kenntnis davon erhalten, dass sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet oder sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung oder eine Sicherheit für sie erbracht wird.

5.0 Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug

- 5.1 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Lieferantgegenstandes Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 5.2 Wird durch die unter Ziffer 5.1 genannten Umstände unser Betrieb so beeinflusst, dass uns die Ausführung des Auftrages nicht mehr zugemutet werden kann, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller folgende Rechte geltend machen:
 - a. Der Besteller kann seinen nachgewiesenen Verzögerungsschaden geltend machen. Der Ersatzanspruch ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf ein halbes Prozent des Kaufpreises pro volle Verzugswoche, insgesamt jedoch 5% des Nettokaufpreises beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - b. Der Besteller kann uns eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller befugt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig.

6.0 Sonderanfertigungen, Umbauten

- 6.1 Sonderanfertigungen oder den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauformen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

7.0 Versand, Fracht, Transport, Anlieferung

- 7.1 Gerät der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug oder ruft er trotz Mitteilung der Versandfertigkeit und einer Nachfristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so hat er alle aus dem Verzug entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Bereitstellungsanzeige über. Bei Annahmeverzug sowie in anderen Fällen, in denen wir wegen eines Verhaltens des Bestellers veranlasst sind, die Lieferung auf Lager zu nehmen, ist die jeweilige Rechnungsforderung binnen 14 Tagen nach Verzugsbeginn fällig.

8.0 Gewährleistung

- 8.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit.

9.0 Mängelrüge

- 9.1 Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige offensichtliche Mängel und Fehlmengen innerhalb von 10 Tagen zu melden. Bei Unterlassen einer schriftlichen Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt und abgenommen.

10.0 Gewährleistungsrechte

- 10.1 Bei Auftreten von Mängeln oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind wir zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Daneben können wir auch Ersatzlieferungen wählen; der Besteller kann keine Ersatzlieferung beanspruchen. Erst wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, mehrere Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht ausgeführt wird, kann der Besteller Wandelung oder Minderung verlangen. Die Ersatzlieferung hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- 10.2 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers -gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 10.3 Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme Betriebshaftpflicht-Versicherung beschränkt.
- 10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

11.0 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.
- 11.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechtes hat der Besteller den Sicherungsnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns von der Verpfändung oder Sicherungsübereignung unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben.
- 11.3 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Sofern ein Forderungsübergang nach den bei der Weiterveräußerung getroffenen Vereinbarung nicht möglich ist, ist der Besteller nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von uns zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung einzustellen ist.
- 11.4 Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers erlischt das Einziehungsrecht. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird für die letzten Tage vor Zahlungseinstellung oder vor einem Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens unwiderlegbar vermutet. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben an uns zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat der Besteller jederzeit, d.h. auch wenn er selbst zum Einzug berechtigt ist, uns eine von ihm unterzeichnete Abtretungsanzeige auszuhändigen.
- 11.5 Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zum Erwerb des vollen Eigentums gegen Feuer- und Wasser- und Vandalismusschäden zu versichern sowie auf Verlangen nachzuweisen, das dies geschehen ist.

12.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 12.1 Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Annaberg Buchholz.
- 12.2 Rechtsstreitigkeiten sind bei dem für uns zuständigen Gericht durchzuführen, sofern der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.